

Verordnung

vom 13. Oktober 2009

Inkrafttreten:
01.09.2009

zur Genehmigung der Vereinbarungen zwischen der Freiburger Krebsliga und santésuisse betreffend die Übernahme des Brustkrebs-Screenings

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

santésuisse und die Freiburger Krebsliga haben dem Staatsrat den Nachtrag I vom 9. März 2009 zur Vereinbarung vom 14. Mai 2008 betreffend die Übernahme des Brustkrebs-Screenings sowie das Übereinkommen vom 20. Mai 2009 zum gleichen Thema zur Genehmigung unterbreitet.

Der Nachtrag I vom 9. März 2009 verlängert die Vereinbarung vom 14. Mai 2008 und deren Anhang um 2 Monate, d.h. bis zum Inkrafttreten der neuen TARMED-Version 1.06 am 1. März 2009.

Das Übereinkommen vom 20. Mai 2009 und sein Anhang I tragen der neuen TARMED-Definition des Brustkrebs-Screenings mittels Mammographie im Rahmen der kantonalen Programme für systematisches Brustkrebs-Screening Rechnung und legen deren Vergütung im Kanton Freiburg fest.

Nach Artikel 46 Abs. 4 KVG bedürfen sowohl der Nachtrag I als auch das Übereinkommen und dessen Anhang I der Genehmigung durch den Staatsrat.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Nachtrag I vom 9. März 2009 zur Vereinbarung vom 14. Mai 2008 betreffend die Übernahme des Brustkrebs-Screenings im Rahmen des im Kanton Freiburg erstellten Programms, abgeschlossen zwischen der Freiburger Krebsliga und santésuisse, wird genehmigt.

² Das Übereinkommen vom 20. Mai 2009 betreffend die Übernahme des Brustkrebs-Screenings im Rahmen des im Kanton Freiburg erstellten Programms und sein Anhang I, abgeschlossen zwischen der Freiburger Krebsliga und santésuisse, werden genehmigt.

Art. 2

¹ Der Nachtrag I vom 9. März 2009 gilt für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 28. Februar 2009.

² Die Vergütung der Screening-Mammographie einschliesslich der nötigen Beurteilungen beträgt für diesen Zeitraum 182.50 Franken.

Art. 3

¹ Das Übereinkommen vom 20. Mai 2009 und sein Anhang treten rückwirkend auf den 1. März 2009 in Kraft. Sie gelten bis zum 31. Dezember 2010.

² Die Vergütung der Screening-Mammographie einschliesslich der nötigen Beurteilungen beträgt für diesen Zeitraum 184.85 Franken.

Art. 4

Im Rahmen des Programms zugelassen sind die Anstalten (Spitäler, Radiologie-Institute), die von der Freiburger Krebsliga nach Absprache mit der Direktion für Gesundheit und Soziales berücksichtigt wurden.

Art. 5

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. September 2009 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:
C. LÄSSER

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX